

## **„Die Hohenzollern und die Nazis“**

### **Zusammenfassung:**

Am 7. August 2019 veröffentlichte die Rheinische Post auf ihrer Internetseite unter dem Titel „Eigentumsforderungen. Die Hohenzollern und die Nazis“ einen Artikel, in dem es unter anderem heißt:

„Unerträglich wäre dagegen die wohl gleichfalls kolportierte Forderung, der Bund möge ein Hohenzollern-Museum betreiben und finanzieren, in dem die Hohenzollern ein Mitspracherecht über die Präsentation erhalten“.

Das Landgericht Berlin untersagte die Aussage mit einem Beschluss vom 10. September 2019 unter Hinweis auf die Antragsschrift. Dort wird dargelegt, die RP mache zwar geltend, sich bei ihrer Berichterstattung auf Agenturmeldungen der dpa und des EPD bezogen zu haben. Dies ändere jedoch nichts an der Unzulässigkeit der Berichterstattung: Die Agenturmeldungen beinhalteten nichts, woraus sich Aussagen wie die angegriffene ableiten lassen könnten.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 491/19



## Beschluss

### Einstweilige Verfügung

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

-

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht am 10.09.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

Unerträglich wären dagegen die wohl gleichfalls kolportierte Forderung, der Bund möge ein -Museum betreiben und finanzieren, in dem die ein Mitspracherecht über die Präsentation erhalten.

so wie geschehen auf [www.](http://www.) [.de](http://.de) am 07.08.2019.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

-  
Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht